



Einwohnergemeinde Biglen

Richtlinien über die Ausrichtung von Pauschalentschädigungen, Stundenentschädigungen und Spesenvergütungen

9. November 2016

011.401.04

1. Grundlagen

Einwohnergemeinde Biglen

- Personalreglement vom 1. Dezember 2006 – Anhang II (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)

Ausgleichskasse des Kantons Bern

- Wegleitung über den massgebenden Lohn WML (4. Teil, Abschnitt 2, Ziffer 4003 – 4005)

Steuerverwaltung des Kantons Bern

- BE TaxInfo zum Thema «Tag- und Sitzungsgelder, Ratsentschädigungen» (www.fin.be.ch)

2. Entschädigungen

Mit der pauschalen Jahresentschädigung einer besonderen Funktion gilt der gesamte zeitliche Aufwand, welcher regelmässig oder unregelmässig mit dieser Funktion in direktem oder indirektem Zusammenhang geleistet wird, als abgegolten.

Sie wird insbesondere für folgende Arbeiten geleistet:

- Aktenstudium / Sitzungs- und Klausurvorbereitungen zu Hause
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Führung, Planung und Koordination der entsprechenden Funktion
- Vorbereitungen für die Gemeindeversammlungen etc.
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, am Dialog, an der Bundesfeier (mit Jungbürgerfeier und Neuzuzügertreffen) usw.
- Teilnahme an Vereinsnälässen und –empfangen

Die Jahresentschädigung wird zur Hälfte (50 Prozent), maximal aber Fr. 2'000.—, als Spesenersatz geleistet für:

- Büroentschädigung, inkl. Verbrauchsmaterial (Folien, Schreibpapier usw.)
- Telefongebühren, Porti
- Übrige Spesen (sofern keine Spezialregelung besteht)

Es werden somit keine zusätzlichen Kleinspesen entschädigt.

Die andere Hälfte der Jahres- und Fixentschädigungen (oder den Fr. 2'000.— übersteigenden Betrag) gilt als massgebender Lohn. Er ist somit der AHV-

Beitrags- und der Steuerpflicht unterstellt. Es wird Ende Jahr ein Lohnausweis ausgestellt.

Die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung geringfügiger Entgelte aus Nebenerwerb (Artikel 5, Absatz 5 AHVG und Artikel 8^{bis} AHVV) bleibt bestehen (Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit darf jedoch Fr. 2'000.— im Kalenderjahr nicht übersteigen).

3. Tag- und Sitzungsgelder, Kurse

Entschädigungsberechtigt sind:

- Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates
- Teilnahme an den Kommissionssitzungen
- Teilnahme an den Bürositzungen (Sitzungsvorbereitungen) *
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (mit Referat / Geschäftsvertretung)
- Delegationen (Versammlungen, Tagungen und Ähnliches)
- Besprechungen mit externen Amts- und Beratungsstellen
- Geburtstagsbesuche *

* (exkl. Gemeindepräsident)

Werden Spesen pauschal gemäss Ziffer 2 hievor entschädigt, stellen allfällige Tag- und Sitzungsgelder vollumfänglich Lohn dar.

Alle übrigen Tag- und Sitzungsgelder gelten bezüglich der Steuerpflicht bis Fr. 80.— als Spesenersatz. Der übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar. Es dürfen deshalb keine zusätzlichen Klein-Spesen (Telefon, Porti etc.) entschädigt werden.

Bezüglich der AHV-Beitragspflicht sind Tag- und Sitzungsgelder beitragsfrei, sofern sie den Betrag von Fr. 2'000.— pro Jahr nicht übersteigen.

4. Stundenentschädigungen

Die Stundenentschädigungen gemäss Anhang IV des Personalreglementes unterstehen in jedem Fall der AHV-Beitrags- und der Steuerpflicht.

Die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung geringfügiger Entgelte aus Nebenerwerb (Artikel 5, Absatz 5 AHVG und Artikel 8^{bis} AHVV) bleibt bestehen.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien über die Ausrichtung von Pauschalentschädigungen, Stundenentschädigungen und Spesenvergütungen am 9. November 2016 erlassen.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident: Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher